part of eex group

Durchführungsbestimmung Aussetzung Regulatorisches Market Making

09.10.2026
Leipzig

Ref. 001a

Public

Inhaltsverzeichnis

1.	*Geltungsbereich /Scope of Application*	*3*
2.	*Außerkrafttreten der Regeln zum regulatorischen Market Making bei Bekanntgabe Außergewöhnlicher Umstände*	*3*
3.	*Verfahren bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen Außergewöhnlicher Umstände*	*4*
4.	*Verfahren nach Bekanntgabe des Vorliegens Außergewöhnlicher Umstände*	*4*
5.	*Verfahren nach Außerkrafttreten der Bekanntmachung Außergewöhnlicher Umstände*	*5*

© EEX AG – part of eex group

1. Geltungsbereich

§ 33 Absatz 1 EEX Börsenordnung verpflichtet Börsenteilnehmer, die Algorithmischen Handel betreiben, jederzeit zu überprüfen, ob sie für ein Produkt, das nach § 2 Abs. 4 WpHG ein Finanzinstrument ist, eine Market Making-Strategie im Sinne von § 80 Abs. 5 WpHG verfolgen. Stellt ein Börsenteilnehmer fest, dass er über einen Zeitraum von einem Monat eine solche Market Making-Strategie verfolgt hat, hat er die Börsengeschäftsführung unverzüglich hierüber zu informieren und die Zulassung als Market Maker zu beantragen, § 33 Absatz 2 EEX Börsenordnung. Die Börsengeschäftsführung lässt ihn daraufhin als Market Maker zu, wenn sie zu derselben Einschätzung gelangt. Stellt die Börsengeschäftsführung fest, dass ein Teilnehmer in einem Finanzinstrument nach § 2 Abs. 4 WpHG eine Market Making-Strategie verfolgt ohne als Market Maker zugelassen zu sein, so lässt sie ihn zudem auch ohne entsprechenden Antrag als Market Maker zu.

Mit erfolgter Zulassung als Market Maker ist der Börsenteilnehmer verpflichtet, auf eigene Rechnung

- an mindestens der Hälfte der Handelstage in einem Monat und
- mindestens 50 % der täglichen Handelszeit,

zeitgleich Kauf- und Verkaufsaufträge innerhalb von durch Börsengeschäftsführung festgelegten Spreads in das EEX Orderbuch einzustellen (§ 33 Abs. 5 EEX Börsenordnung).

Erfüllt ein als Market Maker zugelassener Börsenteilnehmer diese Pflichten über einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Monaten nicht und bleibt auch eine Abmahnung erfolglos, so kann die Börsengeschäftsführung die Zulassung als Market Maker widerrufen und dem Börsenteilnehmer zeitweilig oder dauerhaft untersagen, erneut eine Market Making-Strategie zu verfolgen (§ 33 Abs. 6 EEX Börsenordnung).

Diese Regeln zum regulatorischen Market Making gelten jedoch nicht für Zeiträume, für die die Börsengeschäftsführung das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578 bekannt gegeben hat (§ 33 Abs. 7 S. 1 EEX Börsenordnung). Die Börsengeschäftsführung ist ermächtigt, das Nähere hierzu in Durchführungsbestimmungen zu regeln (§ 33 Abs. 7 S. 2 EEX Börsenordnung). Von dieser Ermächtigung macht die Börsengeschäftsführung mit dieser Durchführungsbestimmung Gebrauch.

2. Außerkrafttreten der Regeln zum regulatorischen Market Making bei Bekanntgabe Außergewöhnlicher Umstände

(1) Die Regeln zum regulatorischen Market Making gelten nicht für Zeiträume, für die die Börsengeschäftsführung einen der folgenden außergewöhnlichen Umstände nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578 bekanntgegeben hat („**Außergewöhnliche Umstände**“):

a. Situation extremer Volatilität, durch die bei den meisten Finanzinstrumenten, die an der EEX gehandelt werden, oder bei deren Basiswerten Volatilitätsmechanismen ausgelöst werden;
b. Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, innere Unruhen oder Cyber-Sabotage;
c. Marktstörende Handelsbedingungen, durch welche die weitere gerechte, ordnungsgemäße und transparente Durchführung von Handelsgeschäften beeinträchtigt wird, sofern einer der folgenden Umstände vorliegt:

© EEX AG – part of eex group

(i) die Leistung der EEX-Handelssysteme wird durch Verzögerungen und Unterbrechungen erheblich beeinträchtigt;
(ii) mehrere fehlerhafte Aufträge oder Geschäfte;
(iii) EEX ist nicht mehr hinreichend in der Lage, ihre Dienstleistung der Bereitstellung eines Handelsplatzes für den Handel in Finanzinstrumenten zu erbringen

d. Aussetzung der Vorhandelstransparenzpflichten nach Art. 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 600/2014 für Derivate und/oder Emissionszertifikate, weil deren Liquidität jeweils unter einen vorgegebenen Schwellenwert gefallen ist, jeweils beschränkt auf die von der Aussetzung betroffene Kategorie von Finanzinstrumenten (Derivate und/oder Emissionszertifikate).

(2) Etwaige vertragliche Pflichten als Market Maker bleiben hiervon unberührt.

3. Verfahren bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen Außergewöhnlicher Umstände

(1) Hat die Börsengeschäftsführung konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen Außergewöhnlicher Umstände, geht sie diesen Anhaltspunkten unverzüglich nach und prüft, ob Außergewöhnliche Umstände tatsächlich vorliegen. Konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen Außergewöhnlicher Umstände können sich insbesondere aus Folgendem ergeben:

a. Eigene Beobachtungen der Börsengeschäftsführung,
b. Hinweise der Handelsüberwachungsstelle,
c. Hinweise der Sächsischen Börsenaufsicht,
d. Hinweise von Handelsteilnehmern,
e. Presseberichte.

(2) Kommt die Börsengeschäftsführung zu dem Ergebnis, dass Außergewöhnliche Umstände vorliegen, macht sie dies unverzüglich in geeigneter Weise bekannt. Die Bekanntmachung ist bis zum Ende des Handelstages wirksam, an dem die Bekanntmachung erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung eine längere Geltungsdauer vorgesehen ist. Eine längere Geltungsdauer als bis zum Ende des Handelstages kann jedoch nur vorgesehen werden, wenn dies in den in Abschnitt 2 Buchstabe b), c) und d) genannten Fällen erforderlich ist. Die Geltungsdauer kann nach Abschnitt 4 Absatz 2 verkürzt oder verlängert oder nach Abschnitt 4 Absatz 3 vorzeitig beendet werden. Das Ende der Wirksamkeit der Bekanntmachung muss jedoch in jedem Fall mit dem Ende eines Handelstages zusammenfallen.

4. Verfahren nach Bekanntgabe des Vorliegens Außergewöhnlicher Umstände

(1) Nach Bekanntgabe des Vorliegens Außergewöhnlicher Umstände prüft die Börsengeschäftsführung laufend, ob die Außergewöhnlichen Umstände weiterhin fortbestehen und ihre Prognose zur voraussichtlichen Dauer des Vorliegens der Außergewöhnlichen Umstände zutrifft.

© EEX AG – part of eex group

(2) Kommt die Börsengeschäftsführung zu dem Ergebnis, dass die Außergewöhnlichen Umstände länger oder kürzer fortbestehen werden als ursprünglich angenommen, verlängert beziehungsweise verkürzt sie die Geltungsdauer der Bekanntmachung entsprechend.

(3) Kommt die Börsengeschäftsführung zu dem Ergebnis, dass die Außergewöhnlichen Umstände entfallen sind, hebt sie die Bekanntmachung über das Vorliegen Außergewöhnlicher Umstände auf und macht dies in derselben Weise bekannt wie die Bekanntmachung des Eintritts der Außergewöhnlichen Umstände. Die Aufhebung kann stets nur mit Wirkung zum Ende eines Handelstages erfolgen.

5. Verfahren nach Außerkrafttreten der Bekanntmachung Außergewöhnlicher Umstände

(1) Mit Außerkrafttreten der Bekanntmachung Außergewöhnlicher Umstände treten die Regeln zum regulatorischen Market Making wieder in Kraft.

(2) Tage, an denen die Bekanntmachung Außergewöhnlicher Umstände galt, werden aus der Berechnung, ob ein Börsenteilnehmer eine Market Making – Strategie verfolgt oder ein zugelassener regulatorischer Market Maker seine Pflichten aus der Zulassung als regulatorischer Market Maker erfüllt hat, herausgenommen.

© EEX AG – part of eex group

© EEX AG – part of eex group